



ENTGELTE-ORDNUNG

für die Tagespflege/Tagesbetreuung in den Einrichtungen des Sozialhilfeverbandes Wels-Land

Gegenstand

Die Leistungen im Rahmen der Tagespflege bestehen aus der persönlichen Pflege und Betreuung durch SHV-eigenes Personal, der Verköstigung sowie den verschiedenen Möglichkeiten für die Tagesgestaltung. Die Nutzung des Pflegebades, des Frisörs, der Fußpflege und anderer Angebote wie Physiotherapie ist grundsätzlich wie für die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner der Bezirksalten- und Pflegeheime, jedoch unter Berücksichtigung freier Kapazitäten, möglich.

Die Tagespflege kann von Menschen mit Pflege- bzw. Betreuungsbedarf von Montag bis Freitag jeweils ganztägig von 07:00 Uhr bis 17:30 Uhr (in den BAPHen Lambach und Thalheim) bzw. von 07:00 Uhr bis 16:45 Uhr (im BAPH Marchtrenk) in Anspruch genommen werden. Zusätzlich ist im Tageszentrum im BAPH Marchtrenk geplant, von Montag bis Freitag jeweils eine Halbtagsbetreuung in der Zeit von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr anzubieten.

Entgelte für die Tagespflege

Für die Inanspruchnahme der Tagesbetreuung sind nachstehende Entgelte zu leisten.

Auf Grund des Beschlusses des Vorstandes vom 26. November 2018 werden die Entgelte für die Tagespflege ab 1. Jänner 2019 wie folgt festgesetzt:

a) Grundentgelt

Die Höhe des Grundentgeltes pro Person und Tag ist sozial gestaffelt und errechnet sich vom monatlichen Einkommen (brutto) nach folgenden Richtsätzen:

Haushaltseinkommen in Euro (brutto)					
	Alleinstehend	Ehepaare	Tarifstufe	Ganztagestarif (Grundentgelt)	Halbtagestarif*
bis	900,--	1.300,--	1	29,--	16,--
bis	1.150,--	1.600,--	2	34,--	19,--
bis	1.450,--	1.900,--	3	41,--	23,--
über	1.450,--	1.900,--	4	52,--	28,--

*inkl. Mittagessen

Das Einkommen ist durch Vorlage von entsprechenden Nachweisen (z.B. Pensionsbescheid) vor der Aufnahme nachzuweisen. Wenn trotz Aufforderung keine Einkommensnachweise vorgelegt werden, wird automatisch der Tarif nach Tarifstufe 4 verrechnet.

Im Grundentgelt/Ganztagestarif ist die Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Kuchen) enthalten.

b) Pflegezuschlag entsprechend dem Pflegebedarf:

Abhängig von der Höhe des Pflege- und Betreuungsaufwandes ist zusätzlich zum Grundentgelt ein Pflegezuschlag zu entrichten, der in Anlehnung an die Pflegegeld-Stufen gestaffelt ist. Die Höhe des Pflegezuschlages beträgt für den Ganztagsaufenthalt 1/50 und für den Halbtagesaufenthalt 1/100 der individuell zuerkannten Pflegestufe, kaufmännisch gerundet auf die jeweils nächsten 10 Cent.

Pflegegeldstufe	Pflegezuschlag Ganztage in Euro	Pflegezuschlag Halbtage in Euro
1	3,10	1,60
2	5,80	2,90
3	9,00	4,50
4	13,60	6,80
5	18,40	9,20
6	25,70	12,90
7	33,80	16,90

Anpassung der Entgelte

1. Das Grundentgelt bleibt mindestens für 1 Kalenderjahr und so lange gültig, bis eine Änderung vom Vorstand neu beschlossen wird.
2. Der Pflegezuschlag ändert sich entsprechend einer allfälligen Valorisierung des Pflegegeldes.

Vorschreibung und Einhebung der Entgelte

1. Das Grundentgelt und der Pflegezuschlag werden von den Verwaltungen der Bezirksalten- und Pflegeheime monatlich im Nachhinein vorgeschrieben und sind auf das von der jeweiligen Heimverwaltung bekannt zu gebende Konto zu überweisen. Bei regelmäßiger Inanspruchnahme können die Entgelte mit Lastschriftmandat eingezogen werden.
2. Die Bezahlung der Entgelte ist bis spätestens 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.
3. Entgelte für zusätzliche Leistungen (z.B. Transport, Frisör, Fußpflege usw.) sind direkt zwischen dem Leistungserbringer und den Tagesgästen zu verrechnen.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Sozialhilfeverband:

MMag. Elisabeth Schwetz

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-wl.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an den Sozialhilfeverband Wels-Land, p.A. Bezirkshauptmannschaft Wels Land, Herrengasse 8, 4600 Wels, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.shvwl.at/ueber-uns/> - Geschäftsstelle